

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Evangelische Kirchenvereinigung im Grossherzogthum Baden nach ihren Haupturkunden und Dokumenten**

**Heidelberg, 1821**

Beilage. Die Verpflichtung der Glieder des Kirchengemeinde-Raths  
betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-241059](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-241059)

Beilage.

Die Verpflichtung der Glieder des Kirchengemeinderath's betreffend.

Bei dem ersten Eintritt des neu Erwählten in den Kirchengemeinderath macht ihn der Vorsteher desselben vorderhand auf die Wichtigkeit des übernommenen Amtes aufmerksam, überreicht ihm sodann ein Exemplar der Kirchengemeinde-Ordnung und verpflichtet ihn durch folgende, jedesmal von einem Geistlichen in dem Rathe vorzulesende Formel:

Ihr sollt mittelst abzulegender Handtreue geloben, daß ihr als Mitglied des Kirchengemeinderath's diese euch zugestellte Ordnung und Instruction nach ihrem ganzen Inhalte euch genau bekannt machen, diese, wie auch alle bereits ergangenen und noch ergehenden landesherrlichen Kirchenpolizeigesetze und Ordnungen nach bestem Wissen und Gewissen beobachten, mithin nicht nur mit allem Fleiße darauf sehen wollet, daß die zum öffentlichen Gottesdienste bestimmter Tage unter und nach der Kirche still und heilig zugebracht, und aller Unfug sowohl in den öffentlichen Wirths- und andern Häusern dieser Art, als auch in den Privatwohnungen, soviel an Euch ist, vermieden werden; sondern auch überhaupt auf sämtliche Inwohner des Kirchspiels ohne Unterschied des Standes und Alters, wie auch auf das öffentliche Betragen der Fremden, ein aufmerksames Auge haben wollet, damit kein Laster herrschend, das Gute befördert, und Tugend und Gottseligkeit immerhin ausgebreitet werde; daß ihr aus Menschenfurcht oder Menschengefälligkeit Niemandes schonen, sondern unparteiisch und ohne Nebenabsichten, und eben so wenig aus Abneigung oder Feindschaft und Rache dem Vorsteher des Kirchengemeinde-Rath's und diesem selbst alles anzeigen wollet, was ihr der christlichen Sitte und Zucht, so

wie den Kirchengesetzen Zuwiderlaufendes bemerket, oder sonst in zuverlässige Erfahrung bringet, wie ihr solches vor Gott, euerm Gewissen, und der Kirchengemeinde, in deren Namen und aus deren Auftrag ihr mit dem Vertrauen derselben zu handeln habt, jetzt und einst am Tage der Rechenschaft, so wie vor eurem gnädigsten Fürsten und Landesherrn zu verantworten getrauet, auch über alle Verhandlungen des Kirchengemeinde-Rathes, in vollem Rathe oder in einzelnen Abtheilungen desselben, gewissenhafte Verschwiegenheit beobachten wollet.

Hierauf fährt der Vorsteher des Rathes fort:

daß ihr dieses thun wollet, darüber gebet Handtreue, der neue Aufgenommene reicht ihm die rechte Hand, und spricht demselben folgende ihm vorzusprechende Worte nach:

Das Vorgelesene verspreche ich mit dem gnädigen Beistand Gottes als Christ und ehrlicher Mann nach besten Wissen und Gewissen zu erfüllen.

Wird ein neu gewählter Almosen- oder Stiftungsrächner, der immer zugleich Mitglied des Kirchengemeinderathes ist, eingeführt, so ist nach

» in zuverlässige Erfahrung bringt «

noch hinzuzusetzen:

auch das euch anvertraute Almosen und Kirchenvermögen redlich und treu verwalten wollet.

Als mit dem Commissions-Bericht und den Synodalbeschlüssen übereinstimmend beglaubiget.

Karlsruhe den 15. August 1821.

Dr. K a r b a c h,  
als Sekretär der Generalsynode.